



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

2. Juli 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 057/96

### **Urteil des Landgerichtes Rottweil vom 10.06.1996, 2 O 258/96**

#### Sachverhalt

Eine Erzieherin mit monatlichem Nettoeinkommen von DM 2.000,-- wird über einen „Vermögensverwalter“, dem sie ihr Barvermögen in Höhe von DM 150.000,-- anvertraut, in Spekulationsgeschäfte hineingezogen, die über die Volksbank Saulgau eG abgewickelt wurden. Die Volksbank räumte hierzu noch einen Kontokorrentkredit in Höhe von DM 500.000,-- ein und nahm aus dem Grundstück, dessen Wert mit DM 300.000 bis DM 400.000,-- angesetzt wird, zwei Grundschulden zu je DM 50.000,--. Die gesamten Transaktionen, die jeweils durch den Vermögensberater in Termingeschäften erfolgten, endeten mit einem Minus von DM 300.000,-- auf dem Konto. In einem Vergleich verzichtete die Volksbank zum überwiegenden Teil auf Bezahlung und verlangt neben dem bereits verspekulierten Barvermögen noch DM 150.000,--.

Das Landgericht Rottweil hat der Klage hier auch stattgegeben, da die Erzieherin durch Zusendung des entsprechenden vom Bundesgerichtshof bereits als ausreichend angesehenen Merkblattes zu Termingeschäften des Bundesverbandes Deutscher Banken termingeschäftsfähig gewesen sei, bei der deutschen Terminbörse angemeldet wurde und durch erneute Zusendung gemäß §53 Abs. 2, Satz 5 Börsengesetz den Erfordernissen gemäß §52 Abs. 2, Satz 1 Börsengesetz folge geleistet hat.

Die Geschäfte seien somit nicht unwirksam. Auch Schadensersatzansprüche werden von dem Gericht abgelehnt, da die Erzieherin keinen Beratungsvertrag mit der Bank gehabt habe, weil sie nicht selber mit der Bank verhandelt habe, sondern über den Vermögensberater, der keine Fragen an die Bank gestellt habe und selber, da er

schon eine Vielzahl solcher Geschäfte getätigt habe, über ausreichende Kenntnisse verfüge.

Auch weitere Faktoren, die hier ausnahmsweise eine Aufklärungspflicht auch ohne Beratungsvertrag implizieren würden, lägen nicht vor, da die Erzieherin ja angemessen vertreten gewesen sei.

## Stellungnahme

### **1. Herrschende Rechtslage**

Das Urteil gibt die herrschende Rechtslage zutreffend wieder. Dabei ergibt sich in der Tat das fatale Ergebnis, daß Verbraucher, die über einen Vermögensberater hereingelegt werden, der deren Geld verspekuliert, praktisch keinerlei Schutz mehr haben, da zwar die Haftung der Vermögensberater außer Frage steht, weil mit diesen ja schon der Definition nach ein Beratungsvertrag geschlossen wird, aus dem sie für Fehlberatung und unterlassene Aufklärung haften. Typischerweise ist von den Beratern jedoch nichts zu holen. Auch im vorliegenden Fall war der Vermögensberater selber zahlungsunfähig.

Gleichzeitig führt die Rechtsprechung über die Aufklärungsbedürftigkeit von Kunden (die sogenannte objekt- und personengerechte Information) zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß unabhängig von der Qualität der Vermögensberater, die Banken von ihren Aufklärungspflichten befreit sind, wenn die Verbraucher sich lediglich einer Mittelsperson bedienen.

### **2. Verhaltensregeln**

Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen gibt es im Grunde nur folgende Verhaltensregeln:

- Man sollte bei Spekulationsgeschäften, insbesondere bei Termingeschäften, unmittelbar mit einer Bank verhandeln und über eine Bank diese Termingeschäfte selber in Auftrag geben.
- Bedient man sich einer Zwischenperson, dann sollte man sich von der Zwischenperson lediglich darüber beraten lassen, welche Termingeschäfte empfehlenswert sind. Die Aufträge hierzu sollte man aber selber bei einer Bank geben, wobei man die Bank durchaus fragen sollte, was sie zu solchen Geschäften meint.
- Kann man es nicht lassen, sich von einem sogenannten Vermögensberater seine Geschäfte tätigen zu lassen, dann bleibt nur übrig, sich im Handelsregister über diesen Vermögensberater zu informieren und sicherzustellen, daß dieser Vermögensberater ausreichend gegen von ihm angerichtete Beratungsschäden versichert ist.

Dem IFF liegen mehrere Fälle vor, wo über solche Vermögensberatungsgesellschaften, die häufig von ex-Mitarbeitern der Wertpapierabteilungen einer Bank gegründet wurden und bei der sie auch noch Referenzen dieser Banken angeben, das Vertrauen der Kunden erschlichen wird. Regelmäßig arbeiten diese Vermögensberater dann auch mit ihren alten Banken noch zusammen, wie z.B. im Fall von Mitarbeitern der

Wertpapierabteilung einer Bayerischen Großbank, die diese Bank dann auch noch als Depotbank bei ihren weiteren Transaktionen benutzt.

### **3. Vermittler als Erfüllungsgehilfe der Bank ?**

Der entscheidende rechtliche Gesichtspunkt auf den wir bereits hingewiesen hatten, liegt darin, daß nicht jeder Vermögensberater automatisch Vertreter des Kunden ist. Hinter den Kulissen wird häufig deutlich, daß die Vermögensberater immer mit derselben Bank zusammenarbeiten und auch für die Einbringung lukrativer Kundschaft von der Bank entlohnt werden. Anhaltspunkte hierfür sind, daß sie z.B. in der Bank besonderes Vertrauen genießen, dort bestimmte Vollmachten bei der Depotöffnung haben und ihnen von dem zu zahlenden Depotentgelt ein Teil abgetreten wird. Solche engen Beziehungen zwischen Vermögensberatern und Bank deuten dann darauf hin, daß es sich um Erfüllungsgehilfen der Bank und nicht um Vertreter des Kunden handelt. In solchen Fällen ist dann in Wirklichkeit nicht nur ein Beratungsvertrag zwischen der Vermögensverwaltung, sondern auch ein Beratungsverhältnis zwischen Bank und Kunden zustande gekommen. Auf jeden Fall muß sich die Bank gemäß §278 BGB aus Verschulden bei Vertragsschluß die falsche Aufklärung solcher Berater dann zurechnen lassen.

Dies ist rechtlich die einzige Möglichkeit, um dem mißlichen Ergebnis zu entkommen, daß Banken ihre Wertpapierabteilungen praktisch ausgründen in kleine, ohne Kapital ausgestattete Vermögensberatungsgesellschaften, die dann das Akquisitionsgeschäft für die Banken extern betreiben und sie von Risiken freistellen. Ähnliches war ja schon einmal bei den Kreditvermittlern der Fall, wo besonders wucherische Kredite über Kreditvermittler abgeschlossen wurden und die Teilzahlungsbanken rechtlich der Auffassung waren, das Vermittlerentgelt könne ebenso wenig der Bank zugerechnet werden wie die falsche Beratung und der falsche Abschluß. Inzwischen ist anerkannt, daß Kreditvermittler immer Erfüllungsgehilfen der Bank sind.

Dies muß auch weitgehend für sogenannte Anlageberater gelten, die eng mit bestimmten Banken dauernd zusammenarbeiten.

In der vorliegenden Entscheidung könnte dies so gewesen sein, weil das Urteil den Hinweis enthält, daß die Vermögensberater nach Darlegung der Bank erhebliche Erfahrungen in Termingeschäften hatten. Die Bank kann dies aber nur wissen, wenn sie diese Vermögensberater auch gut kannte und mit ihnen schon öfter zusammenarbeitete.